

10. 1. Kann der Aussteller eines domizilierten Wechsels gegen den Acceptanten Wechselklage erheben, wenn der Wechsel zwar rechtzeitig auf Anstehen des Ausstellers protestiert wurde, der letztere aber zur Zeit der Protesterhebung hierzu nicht (nach Art. 36 W.D.) legitimiert war?

2. Kann der in §. 655 Abs. 2 C.F.D. vorgesehene Antrag auch in der Revisionsinstanz gestellt werden, und was hat daraufhin zu geschehen?

II. Civilsenat. Urth. v. 28. November 1890 i. S. W. (Bekl.) w. Sch., Sch. & Co. (Kl.) Rep. II. 198/90.

I. Landgericht Straßburg.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

Die Klägerin hat auf Grund einer ihr zustehenden Warenforderung einen Wechsel auf den Beklagten gezogen, der denselben auch acceptierte. Der bei einem Straßburger Bankhause domizilierte und von der Klägerin weiterbegebene Wechsel gelangte schließlich in

die Hände der Reichsbankhauptstelle in Straßburg. Diese ließ denselben zwar dem Domiziliaten präsentieren, aber nicht protestieren, sondern gab ihn der gleichfalls in Straßburg wohnenden Ausstellerin mit einer auf dem Wechsel stehenden Empfangsbefcheinigung über den Wechselbetrag zurück. Die Ausstellerin hat dann, ehe die auf dem Wechsel stehenden, später von ihr ausgestrichenen Indossamente durchstrichen waren, Klage gegen den Acceptanten angestellt, der nun den Einwand erhob, daß ein gültiger Protest nicht vorliege. Das Landgericht verurteilte den Beklagten, und das Oberlandesgericht verwarf dessen Berufung. Auf die Revision des Beklagten wurde das Urteil des Berufungsgerichtes aufgehoben und die erhobene Wechselklage abgewiesen. Wegen des Antrages auf Rückerstattung des von dem Beklagten auf Grund des vorläufig vollstreckbaren Urteiles erster Instanz bezahlten Betrages erfolgte Zurückverweisung in die Berufungsinstanz.

Aus den Gründen:

„Da es sich um einen Domizilwechsel handelt, mußte im vorliegenden Falle nach den Artt. 43. 44 W.D., wenn der wechselfähige Anspruch gegen den Acceptanten erhalten werden sollte, der Wechsel dem Domiziliaten rechtzeitig präsentiert und im Falle der Nichtzahlung Protest erhoben werden. Wurde diese Protesterhebung nicht rechtzeitig bewirkt, so hatte dies auch für den Aussteller den Verlust seines wechselfähigen Anspruches zur Folge. Den erwähnten Vorschriften liegt, wie schon in den Motiven zum preussischen Entwurfe einer Wechselordnung (S. 70) und bei den Verhandlungen der Leipziger Conferenz (Protokoll zur 16. Sitzung S. 83—86) hervorgehoben wurde, auch in Rechtslehre und Rechtsprechung allseitig anerkannt wird, die Auffassung zu Grunde, daß der Acceptant, wenn der Wechsel bei einer bestimmten Person domiziliert worden ist, nur dafür haftet, daß der Domiziliat am Verfalltage Zahlung leiste, daß er sonach zum Domiziliaten dieselbe Stellung einnimmt wie bei dem gewöhnlichen Wechsel der Aussteller gegenüber dem Bezogenen. Daraus ergibt sich, daß die Klage des Ausstellers gegen den Acceptanten bei einem Domizilwechsel der erwähnten Art als eine Regreßklage anzusehen ist oder doch so behandelt wird und nicht, wie das Oberlandesgericht angenommen hat, lediglich auf Art. 23 W.D. gestützt werden kann. Zur Begründung einer solchen Klage wird hiernach vorausgesetzt, daß durch

einen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Protest festgestellt worden ist, der Domizilort habe, obgleich ihm der Wechsel in gehöriger Form vorgelegt wurde, die Zahlung verweigert.<sup>1</sup> Damit der Protest den gesetzlichen Anforderungen genügt, muß aber vor allem feststehen, daß derjenige, welcher den Wechsel zur Zahlung präsentieren und protestieren ließ, hierzu nach den Vorschriften der Wechselordnung (Art. 36) legitimiert war; denn einer nicht legitimierten Person gegenüber darf der Domizilort die Zahlung verweigern.

Vgl. Urteil des Reichsgerichtes (I. Senates) vom 5. Januar 1880, in Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 S. 32 ff.

Im vorliegenden Falle steht nun in thatsächlicher Beziehung fest, daß die Klägerin, als sie den Wechsel präsentieren und protestieren ließ, nicht nach Art. 36 hierzu legitimiert war, da damals sich noch Indossamente auf dem Wechsel befanden, nach welchen eine andere Person legitimiert war, und diese Indossamente erst nach der Protesterhebung ausgestrichen worden sind. Damit fehlt es aber der Klage an der erforderlichen Grundlage, nämlich an dem Vorhandensein eines gültigen Protestes. Allerdings würde der Beklagte voraussichtlich, auch wenn ihm der Wechsel auf Anstehen einer legitimierten Person präsentiert worden wäre, die Zahlung verweigert haben, und es wäre hiernach für die Reichsbank, von welcher die Klägerin den Wechsel gegen Zahlung der Wechselsumme erhielt, wie für die letztere selbst leicht gewesen, eine gültige Protesturkunde zu beschaffen. Wäre der Protest auf Anstehen der Reichsbank erfolgt, so würde die Klägerin nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichtes durch den Besitz des Wechsels und der den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Protesturkunde zur Anstellung der Wechselklage legitimiert sein. Hätte die Reichsbank, statt eine einfache Quittung auszustellen, den Wechsel auf die Klägerin indossiert oder die letztere vor der Präsentation des Wechsels die vorhandenen Indossamente ausgestrichen, so würde, wenn der Beklagte trotzdem nicht gezahlt hätte, der aufgenommene Protest den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Bei der gegebenen Sachlage fehlt es aber an den formalen Voraus-

<sup>1</sup> Vgl. Entsch. des R.D.G.'s Bd. 5 S. 308, Bd. 11 S. 188, Bd. 12 S. 114, Bd. 14 S. 327; Hartmann, Wechselrecht S. 230 ff.; Thöl, §. 162; Renaud, S. 148; Hoffmann, S. 29. 388 ff., bef. 392; Rehbein, Wechselordnung S. 59. 60; Archiv für Wechselrecht Bd. 4 S. 361, Bd. 5 S. 150, Bd. 9 S. 105. D. E.

setzungen der gegen den Aussteller zu erhebenden Wechselklage, und diese hätte deshalb nicht zugesprochen werden dürfen.

Hiernach mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und, da die Voraussetzungen des §. 528 Abs. 3 Ziff. 1 C.P.D. vorliegen, die Klage abgewiesen werden.

Was den auf Grund des §. 655 Abs. 2 C.P.D. vom Beklagten gestellten Antrag auf Rückerstattung des von ihm gezahlten Betrages anbelangt, so konnte dieser Antrag zwar auch in der Revisionsinstanz gestellt werden. Da jedoch der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin die Thatsache, daß die Zahlung erfolgt, bezw. die Quittung von einer hierzu berechtigten Person ausgestellt worden ist, nicht zugegeben hat, und das Revisionsgericht nicht in der Lage ist, die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu bewirken, so mußte die Sache bezüglich dieses Punktes an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.“<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Seuffert, Kommentar zur C.P.D. §. 655 Nr. 2 S. 778; Struckmann und Koch, S. 715; v. Wilimowski u. Lebh, S. 849. D. C.